

Rates verlangen. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, lehnt er sie ab. Der Beschwerdeausschuß wird über die regelmäßige Berichterstattung hinaus seine Volksvertretung über sich aus seiner Arbeit ergebende grundsätzliche Fragen der staatlichen Arbeit wie auch über eventuelle Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat unterrichten. In besonderen Fällen, in denen der Rat über eine Beschwerde entscheiden muß, den diesbezüglichen Empfehlungen des Beschwerdeausschusses jedoch nicht nachkommt, kann der Beschwerdeausschuß eine Beratung und Entscheidung durch das Plenum der Volksvertretung herbeiführen.

3. *Wie Absatz 2 bestimmt, werden die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse durch einen Erlaß geregelt.* Die vom Staatsrat zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages eingeleiteten Maßnahmen sind erneuter Ausdruck für das demokratische Zustandekommen der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. So hat der Staatsrat noch im April des Jahres 1968 eine Arbeitsgruppe unter Leitung des für den Bereich der Eingaben besonders verantwortlichen Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates eingesetzt, um eine entsprechende Neufassung des Eingabenerlasses, die die Aufgaben und Arbeitsweise der zu bildenden Beschwerdeausschüsse einschließt, vorzubereiten. Nachdem von dieser Arbeitsgruppe unter Auswertung der Meinungen und Vorschläge vieler Abgeordneter örtlicher Volksvertretungen, von Funktionären und Mitarbeitern örtlicher und zentraler Staatsorgane und von Bürgern erste Grundsätze für die zukünftige Arbeit der Beschwerdeausschüsse vorbereitet wurden, hat der Staatsrat in seiner 9. Sitzung am 21. Juni 1968 beschlossen, daß auf dieser Grundlage vorerst in neun Territorien (Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken) Beschwerdeausschüsse gebildet werden, um deren Erfahrungen zu studieren und für eine endgültige gesetzliche Regelung zu verallgemeinern. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Erfahrungen der Tätigkeit dieser Beschwerdeausschüsse bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Neufassung des Eingabenerlasses auszuwerten und dem Staatsrat darüber zu berichten.

Das in den Artikeln 103 bis 105 der Verfassung verankerte Eingabenrecht ist somit ein fester Bestandteil des umfassenden Systems verfassungsmäßiger Garantien für die Wahrung und die Realität der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften.